



BVCP • Im Mediapark 5 • 50670 Köln

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Ordnungsamt
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Köln, 30. April 2026

Pressemitteilung „Drohnenflüge müssen beim Ordnungsamt angemeldet werden“ vom 27. April 2026
– Bitte um rechtliche Klarstellung, Stellungnahme und Korrektur der veröffentlichten Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Copter Piloten e. V. ist auf Ihre Pressemitteilung vom 27. April 2026 mit der Überschrift „Drohnenflüge müssen beim Ordnungsamt angemeldet werden“ aufmerksam gemacht worden. Darin weist die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler darauf hin, dass Drohnenflüge im Stadtgebiet „zuvor verpflichtend beim Ordnungsamt angemeldet werden müssen“. Ergänzend wird auf ein Formular „Anzeige eines Drohnenfluges beim Ordnungsamt“ verwiesen.

Die Veröffentlichung hat in der Drohnen-Community erhebliche Verunsicherung ausgelöst. Viele private und gewerbliche Fernpilotinnen und Fernpiloten fragen sich, ob die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler tatsächlich eine eigenständige, stadtgebietsweite Anmeldepflicht für Drohnenflüge eingeführt hat und ob ein Drohnenflug ohne vorherige Anzeige beim Ordnungsamt im Stadtgebiet unzulässig sein soll.

Nach unserer vorläufigen rechtlichen Bewertung sowie nach Rücksprache mit dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) ist die in der Pressemitteilung gewählte Darstellung in dieser Pauschalität nicht haltbar und geeignet, eine unzutreffende Rechtslage zu vermitteln.

Die Regelung des Luftverkehrs fällt nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme gelten insbesondere die europäischen Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, die nationalen Bestimmungen der LuftVO sowie die Regelungen zu geografischen UAS-Gebieten. Soweit für bestimmte Orte, Anlagen, Ereignisse oder Schutzbereiche besondere Beschränkungen gelten, ergeben sich diese aus den einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften, aus geografischen UAS-Gebieten beziehungsweise aus sonstigen fachrechtlichen Grundlagen.

Eine Kommune kann nach unserem Verständnis nicht durch Pressemitteilung oder verwaltungsinternes Formular eine allgemeine luftverkehrsrechtliche Anmelde- oder Erlaubnispflicht für sämtliche Drohnenflüge im Gemeindegebiet begründen. Davon zu unterscheiden ist selbstverständlich die Frage, ob die Stadt als Eigentümerin oder Trägerin öffentlicher Einrichtungen die Nutzung bestimmter öffentlicher Flächen für Start und Landung regeln kann. Eine solche bodenbezogene Regelung wäre jedoch etwas anderes als eine pauschale Pflicht zur Anzeige aller Drohnenflüge im Stadtgebiet.

Bundesverband Copter Piloten e.V. (BVCP)



Startplatz – Im Mediapark 5
50670 Köln
Registerrichter: Amtsgericht Köln
Registernummer: VR 18910
Vorstandsvorsitzender: Christoph Bach

Tel +49 (0) 221 / 177 33 75-0
Fax +49 (0) 221 / 177 33 75-9
E-mail: info@bvcp.de
www.bvcp.de

Bankverbindung:
Sparkasse Köln-Bonn
BIC: COLSDE 33XXX
IBAN: DE42 3705 0198 1933 2020 93



Vor diesem Hintergrund bitten wir um schriftliche Stellungnahme zu folgenden Punkten:

1. Rechtsgrundlage der behaupteten Anzeigepflicht

Auf welche konkrete gesetzliche Grundlage stützt die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler die Aussage, dass Drohnenflüge im gesamten Stadtgebiet zuvor verpflichtend beim Ordnungsamt angemeldet werden müssen?

2. Geltungsbereich der Maßnahme

Soll die von Ihnen dargestellte Anzeigepflicht tatsächlich für sämtliche Drohnenflüge im Stadtgebiet gelten, also auch für Flüge in der offenen Kategorie, die nach EU-Recht und LuftVO keiner behördlichen Betriebsgenehmigung bedürfen?

3. Abgrenzung zu Start und Landung auf städtischen Flächen

Bezieht sich die Stadtverwaltung mit ihrer Maßnahme möglicherweise lediglich auf das Starten und Landen von städtischen Grundstücken, öffentlichen Grünanlagen, Verkehrsflächen oder sonstigen kommunalen Flächen? Falls ja, bitten wir um entsprechende Klarstellung in Pressemitteilung, Hinweisblatt und Formular.

4. Verhältnis zur zuständigen Luftfahrtbehörde

In Ihrem Formular wird auf die Genehmigung durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Bezug genommen. Zugleich enthält der behördliche Abschnitt die Auswahlmöglichkeit „Flug nicht zulässig“. Wir bitten um Erläuterung, auf welcher Grundlage das Ordnungsamt luftverkehrsrechtlich über die Zulässigkeit eines Drohnenfluges entscheiden soll, soweit keine eigene Zuständigkeit als Luftfahrtbehörde besteht.

5. Datenschutzrechtliche Grundlage der Datenerhebung

Das Formular erhebt unter anderem Name, Anschrift, Telefon/E-Mail, Geburtsdatum, Hersteller/Modell, Startmasse, EU-Klassifizierung, Angaben zum Versicherungsnachweis, Ort, Zeitraum, Zweck, Flughöhe und Radius des Fluges. Wir bitten um Mitteilung, auf welcher datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage diese Daten erhoben werden.

6. Informationspflichten nach DSGVO

Bitte teilen Sie mit, wo die betroffenen Personen bei Verwendung des Formulars über Zweck der Verarbeitung, Rechtsgrundlage, Speicherdauer, Empfänger, Betroffenenrechte und verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO informiert werden. Dem von uns eingesehenen Formular ist eine solche Datenschutzerklärung nicht unmittelbar beigefügt.

7. Speicher- und Löschkonzept

Wir bitten außerdem um Mitteilung, wie lange die übermittelten Anzeigen und personenbezogenen Daten gespeichert werden und nach welchen Kriterien eine Löschung erfolgt.

Aus Sicht des BVCP wäre eine rechtssichere und bürgerfreundliche Klarstellung dringend geboten. Die aktuelle Formulierung erweckt den Eindruck, die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler habe eine eigenständige stadtweite Genehmigungs- oder Anmeldepflicht für Drohnenflüge geschaffen. Das widerspricht nach unserer Einschätzung der Systematik des geltenden Luftverkehrsrechts und kann zu erheblichen Fehlvorstellungen bei Bürgerinnen und Bürgern, gewerblichen Betreiberinnen und Betreibern sowie Behörden führen.

Bundesverband Copter Piloten e.V. (BVCP)



Startplatz – Im Mediapark 5
50670 Köln

Registriergericht: Amtsgericht Köln

Registernummer: VR 18910

Vorstandsvorsitzender: Christoph Bach

Tel +49 (0) 221 / 177 33 75-0

Fax +49 (0) 221 / 177 33 75-9

E-mail: info@bvcp.de

www.bvcp.de

Bankverbindung:

Sparkasse Köln-Bonn

BIC: COLSDE 33XXX

IBAN: DE42 3705 0198 1933 2020 93



Wir bitten die Stadtverwaltung daher, die Pressemitteilung sowie das Hinweisblatt und das Formular kurzfristig zu überprüfen und bis zur Klärung nicht weiter den Eindruck zu vermitteln, jeder Drohnenflug im Stadtgebiet müsse verpflichtend beim Ordnungsamt angemeldet werden.

Eine sachgerechte Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Für Drohnenflüge gelten die europäischen und nationalen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften. Ob ein Flug zulässig ist oder eine Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde benötigt, richtet sich nach der EU-Drohnenverordnung, der LuftVO und den jeweils geltenden geografischen UAS-Gebieten. Für das Starten und Landen auf städtischen Flächen können zusätzlich kommunale Nutzungsregelungen gelten. Bei Fragen können sich Bürgerinnen und Bürger an das Ordnungsamt wenden.“

Gerne stehen wir für einen fachlichen Austausch zur Verfügung. Ziel des BVCP ist ausdrücklich nicht die Kritik an berechtigten Sicherheitsinteressen der Stadt, sondern eine rechtssichere, verhältnismäßige und verständliche Kommunikation gegenüber Drohnenbetreiberinnen und Drohnenbetreibern.

Wir bitten um Ihre Rückmeldung bis zum 14. Mai 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Bach

Vorstandsvorsitzender
Bundesverband Copter Piloten e. V.

Bundesverband Copter Piloten e.V. (BVCP)



Startplatz – Im Mediapark 5
50670 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: VR 18910
Vorstandsvorsitzender: Christoph Bach

Tel +49 (0) 221 / 177 33 75-0
Fax +49 (0) 221 / 177 33 75-9
E-mail: info@bvcp.de
www.bvcp.de

Bankverbindung:
Sparkasse Köln-Bonn
BIC: COLSDE 33XXX
IBAN: DE42 3705 0198 1933 2020 93